

123. Baulinien. Mit Zuschrift vom 16. Dezember 1913 sucht die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluß vom 7. April 1899 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Geroldstraße zwischen (Röntgen-) Lang- und Hardstraße nach.

Die Vorlage wurde am 11. Oktober 1913 vom Großen Stadtrat genehmigt und am 22./28. November 1913 im städtischen und kantonalen Amtsblatte mit Einsprachefrist bis 8. Dezember 1913 öffentlich ausgeschrieben.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 15. Dezember 1913 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Der Weisung des Stadtrates Zürich an den Großen Stadtrat vom 24. September 1913 ist zu entnehmen:

Die Geroldstraße bildete zur Zeit der Vorlage vom 7. April 1899 oberhalb des Viaduktes die Grenze des erweiterten Bahnhofgebietes. In den Jahren 1911 und 1912 haben die Bundesbahnen auch nordwärts der Geroldstraße eine Anzahl oberhalb des Viaduktes gelegener Grundstücke erworben. Anlässlich einer von der Bauverwaltung I einberufenen Versammlung der Eigentümer der Grundstücke im Gebiete unterhalb des Viaduktes, die im Juni 1913 stattfand, erklärte der Vertreter der Bundesbahnen, daß an eine Durchführung der Geroldstraße oberhalb des Viaduktes nicht mehr zu denken sei, da die Bahn dort eine größere Anzahl Grundstücke bis etwa auf Bauplatztiefe von der projektierten Neugasse entfernt, zum Zwecke der Erweiterung des Bahnhofes erworben hätte. Angesichts dieser Sachlage hat der Stadtrat durch Beschluß Nr. 546 vom 16. April 1913 die Revision des Quartierplanes Nr. 122 für das Gebiet zwischen Geroldstraße und Neugasse oberhalb des Via-

duktes beschlossen und am 20. September 1913 für das Gebiet unterhalb des Viaduktes einen Quartierplan festgesetzt, der an Stelle des Ausbaues der Geroldstraße auf Grund der bisherigen Baulinien den Bau einer Quartierstraße längs des bestehenden Flurweges vorsieht. Die weitere Behandlung dieser Quartierpläne hat zur Voraussetzung, daß die Bau- und Niveaulinien der Geroldstraße auf der Strecke zwischen Röntgen- und Hardstraße aufgelassen werden. Eine Ergänzung der westlichen Baulinie der Röntgenstraße bei der Einmündung der Geroldstraße kann unterbleiben, weil die Baulinie in Gebiet des erweiterten Bahnhofes zu liegen käme. Auch für die Bestimmung der Bauhöhe auf der Ostseite ist die Festsetzung einer ergänzenden Baulinie nicht notwendig, da die Röntgenstraße eine ausgebaute Breite von 18 m besitzt, die eine Bauhöhe von 20 m erlaubt, wie an den anderen Strecken der Straße.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die durch Regierungsratsbeschluß vom 7. April 1899 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Geroldstraße zwischen Lang- und Hardstraße werden aufgehoben.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung des einen Planexemplares und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.